

Stiftung zur Förderung von ERF Medien e. V.
kurz: ERF Stiftung
Satzung



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von ERF Medien e. V.“ (kurz: ERF Stiftung).
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wetzlar. Für sie gilt das Stiftungsgesetz des Landes Hessen (HStiftG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung hat den Zweck, das geistliche und kulturelle Leben sowie soziale und diakonische Belange durch Medienarbeit, die die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch Wort und Bild zum Inhalt hat, zu fördern. Dadurch dient die Stiftung der Förderung der Religion und der Bildung. Ferner dient die Stiftung der Förderung der Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer.
3. Des Weiteren fördert die Stiftung mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Dies geschieht vor allem durch Telefonseelsorge.
4. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vorrangig für den steuerbegünstigten Verein „ERF Medien e. V.“.

Die Unterstützung von Kriegs- und Katastrophenopfern wird verwirklicht durch die Förderung von Projekten internationaler Hilfsorganisationen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Öffnungsklausel

Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie selbst Gesellschaften und Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen, soweit diese der Erreichung des Stiftungszwecks förderlich sind und dazu nicht Grundstockvermögen oder zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt werden. Auch kann sie rechtlich unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen. Eine gewerbliche unternehmerische Betätigung der Stiftung selbst ist ausgeschlossen.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Hierbei hat der Vorstand für einen angemessenen Inflationsausgleich aus den Erträgen zu sorgen, soweit hierfür freie Rücklagen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Die satzungsmäßige Verwendung der Mittel sowie der ungeschmälerte Erhalt des Stiftungsvermögens muss jährlich gemäß § 12 Abs. 3 HStiftG durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt werden.
4. Die Stiftung darf Zustiftungen und Erbschaften annehmen, sofern diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen oder sich nachteilig für die Stiftung auswirken können. Zustiftungen sollen einen Betrag von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro Fünftausend) nicht unterschreiten. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss des Vorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Rücklagen bilden und um Zustiftungen und andere Zuwendungen zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben.
5. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

§ 6 Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung gemäß § 58 AO.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
 - der Einwerbung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.
3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Stiftungsratsmitglieder, insbesondere des Vorsitzenden, kann eine pauschale Vergütung gewährt werden, die nicht unangemessen hoch sein darf. Diese bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder gesonderter Vereinbarung erhalten, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 8 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf sachkundigen Personen, die für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren vom Aufsichtsrat des Vereins „ERF Medien e. V.“ in den Stiftungsrat entsandt werden. Mehrfache Wiederberufung bzw. Entsendung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Stiftungsratsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederberufung oder Entsendung kommissarisch im Amt.
2. Sollte der Verein „ERF Medien e. V.“ nicht mehr bestehen, ergänzt sich der bestehende Stiftungsrat im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds durch Zuwahl für eine individuelle Amtszeit von vier Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Des Weiteren kann der bestehende Stiftungsrat bei Bedarf bis zu zwei weitere Personen durch Zuwahl in den Stiftungsrat kooptieren. Die kooptierten Mitglieder werden ebenfalls für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren berufen und haben volles Stimmrecht.
4. Dem Stiftungsrat dürfen keine Personen angehören, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung oder Gesellschaft stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode, längstens für vier Jahre, einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
6. Die Wählbarkeit für ein Amt im Stiftungsrat endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Dieses gilt nicht für die Besetzung des ersten Stiftungsrats.
7. Das Amt im Stiftungsrat endet durch Tod, Rücktritt oder Abberufung. Sinkt in diesen Fällen die Zahl der Stiftungsratsmitglieder unter drei, hat der Aufsichtsrat des Vereins „ERF Medien e. V.“ unverzüglich einen Nachfolger zu benennen. Sollte der Aufsichtsrat dem innerhalb von drei Monaten nicht nachgekommen sein oder sollte der Verein „ERF Medien e. V.“ nicht mehr bestehen, ergänzt sich der bestehende Stiftungsrat durch Zuwahl für eine individuelle Amtszeit von vier Jahren.
8. Stiftungsratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter von ihrem Amt zurücktreten.
9. Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 11 Ziffer 3 einzelne Stiftungsratsmitglieder abberufen. Vor der Abberufung ist den betroffenen Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.
10. Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein, die Mitglieder des Vorstands nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats.
11. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.
12. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Halbjahr von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen des Stiftungsrats sind vertraulich und nicht öffentlich.
2. Auf begründeten Antrag des Vorstands oder von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist jeweils das Datum des Poststempels der Absendung der Einladung.

Erfolgt nach Ablauf von zwei Wochen auf den begründeten Antrag hin keine Einberufung des Stiftungsrats, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt. In Eilfällen kann zu den Sitzungen unter Verzicht auf Frist und Form eingeladen werden, wenn dem kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.

3. Der Stiftungsrat ist mit Ausnahme von Beschlüssen zu §§ 12 und 13 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzu-berufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. §§ 12 und 13 bleiben hiervon unberührt.

4. Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder per elektronischer Datenübertragung erfolgen, sofern kein Stiftungsratsmitglied dem Umlaufverfahren binnen vierzehn Tagen widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist auf der nächsten Stiftungsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
6. Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und Gäste einladen. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, sofern der Stiftungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.
7. Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang Widerspruch beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingelegt wurde. Die Niederschriften sind im Original für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung;
 - b) ggf. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) ggf. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 - e) Feststellung der geprüften Jahresrechnung;
 - f) jährliche Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Vorstands;
 - g) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften der Stiftung, soweit der Stiftungsrat dies nicht dem Vorstand überträgt;
 - j) Vornahme von Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung sowie über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

3. Bei Maßnahmen und Geschäften nach vorstehender Ziffer 2 lit. c und d sowie bei Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. h wird der Stiftungsrat gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
4. Der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands:
 - a) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- oder Pachtverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Laufzeit;
 - e) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern des jeweiligen Vorstands des Vereins „ERF Medien e. V.“. Ihre Amtszeit entspricht der im Verein. Der Aufsichtsrat des Vereins „ERF Medien e. V.“ entscheidet, um welche Vorstandsmitglieder es sich dabei handelt.
2. Sollte der Verein „ERF Medien e. V.“ nicht mehr bestehen, wird der Vorstand vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit jederzeit vom jeweiligen Berufungsgremium aus wichtigem Grund abberufen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - der Verstoß gegen Grundsätze, Ziele und Zwecke der Stiftung;
 - Verhaltensweisen, die dem Zwecke der Stiftung zuwider laufen;
 - Verhaltensweisen, die die Stiftung schädigen.
4. Soweit die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt unberührt.
5. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die allen Mitgliedern des Vorstands zu übersenden sind.
6. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 86 i. V. m. § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften der Stiftung ist § 10 Ziffer 2 lit i vorrangig zu beachten.
7. Vorstandsmitglieder sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und dem Verein „ERF Medien e. V.“ sowie mit Gesellschaften, an denen die Stiftung oder der Verein „ERF Medien e. V.“ beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Dabei hat er den Stifterwillen so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) Vorschläge an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 - c) das Führen von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung einer Jahresrechnung;
 - d) die Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge;
 - e) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen;
 - f) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsaufsicht gemäß § 7 Nr. 1 HStiftG;
 - g) die Vorlage einer ordnungsgemäßen Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsicht gemäß § 7 Nr. 2 HStiftG;
 - h) die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
9. Der Vorstand hat den Stiftungsrat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Entwicklung und Lage der Stiftung sowie über besondere Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
10. Weitere Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, sind gemäß § 9 Absatz 2 HStiftG nur zulässig, soweit sie in § 13 dieser Satzung ausdrücklich für zulässig erklärt werden oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, sodass eine Änderung des Stiftungszwecks zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.

Sonstige Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern. Eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Gestaltung ist jedoch ausnahmsweise dann zulässig, wenn dies zu dem Zweck geschieht, die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erleichtern.

2. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Das für Satzungsänderungen zuständige Organ ist der Stiftungsrat. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen kann sich jedes Stiftungsratsmitglied ausnahmsweise durch ein anderes von ihm schriftlich bevollmächtigtes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen, wobei jedes Stiftungsratsmitglied nur eine Vertretungsvollmacht übernehmen darf. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht zulässig.
4. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 9 HStiftG der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
5. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. In diesem Fall kann der Stiftungsrat die Satzungsänderung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen des Stiftungszwecks (§ 13 Ziffer 4).
6. In der Sitzungseinladung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung sowie auf die gegebenenfalls erforderliche geringere Mehrheit nach vorstehender Ziffer 5 ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

§ 13 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.
2. Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird oder die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Bei der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen selbständigen Stiftung ist der erklärte oder mutmaßliche Stifterwille zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Mit dem Beschluss über den Zusammenschluss ist der Beschluss über die Satzung der neuen Stiftung zu verbinden.
4. Der Beschluss über die Zweckänderung, Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung kann nur bei Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder gefasst werden. Schriftliche Stimmabgabe und Bevollmächtigung ist dabei nicht zulässig.

Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, gilt § 12 Ziffer 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder gefasst werden kann. Für die Einladung zur Sitzung gilt § 12 Ziffer 6 entsprechend.

5. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand für die Durchführung zuständig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an den Verein „ERF Medien e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte es nicht an den Verein ERF Medien e. V. fallen können, fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen dem Verein „Chrischona-Gemeinschaftswerk e. V.“ (deutscher Zweig des internationalen Missions- und Gemeindegwerks Pilgermission St. Chrischona) und dem Verein „Forum Wiedenest e. V.“ zu, oder nach Beschluss des Vorstands solchen Missionswerken, die ähnliche Ziele wie die vorgenannten Werke vertreten und als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind. Die Begünstigten haben es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

7. Der Beschluss über die Zweckänderung sowie über die Zusammenlegung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedarf der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.
8. Unbeschadet der sich aus dem HStiftG ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Zweckänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung, ihre Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Hessen, dieses vertreten durch die jeweils zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde, nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.
2. Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Wetzlar, 7. Mai 2012